

Aktenzeichen:
12 HK O 32/17



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung/Wettbewerbsrecht

hat die 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Endell, den Handelsrichter Dr. Walden und den Handelsrichter Bartenbach auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2017 für Recht erkannt:

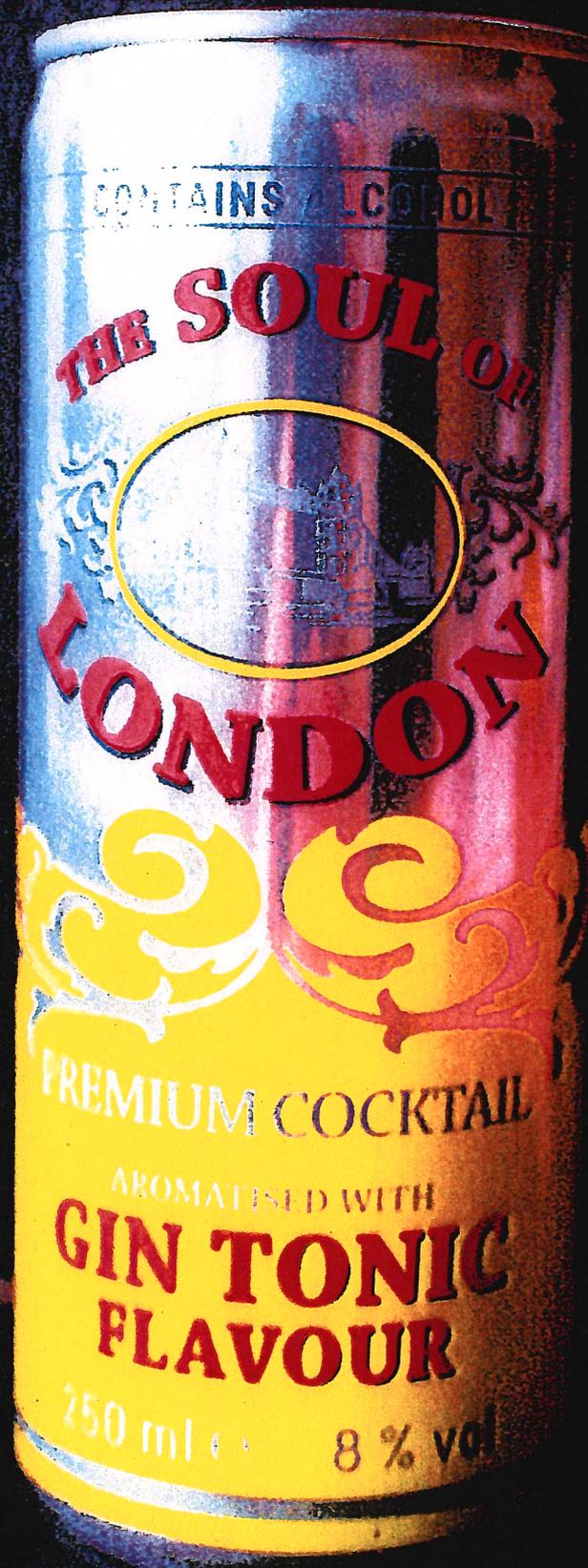
1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, jeweils zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr alkoholische Getränke, insbesondere aromatisierte weinhaltige Cocktails anzubieten, zu vertreiben, zu bewerben und/oder sonst wie in den Verkehr zu bringen, wenn in der Aufmachung solcher Erzeugnisse ein Hinweis auf die geschützte Spirituosengattung „Gin“ enthalten ist, ohne dass der enthaltene Alkohol „Gin“ im Sinne der gesetzlichen Definition ist, insbesondere wenn dies wie nachstehend wiedergegeben geschieht:

Anlagen =

Konvolut

K 2



2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von 18.000,00 €.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Einhaltung von wettbewerbsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Spirituosen-Industrie gehört. Unstreitig ist, dass zu den Mitgliedern des klagenden e.V. eine Reihe von bedeutenden deutschen Herstellern und Vertreibern alkoholischer Getränke gehören.

Die Beklagte ist im Einzelhandel mit Getränken tätig und hat ihren Sitz in . Sie gehört zu dem Konzernverbund der , einem international tätigen Familienunternehmen.

Der Kläger erfuhr, dass in der siebten Ausgabe der Getränkezeitung vom 30.3.2017 seitens der Beklagten angekündigt wurde, ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk mit der Bezeichnung „The Soul of London - Gin Tonic Flavour“ auf den Markt zu bringen. Der Inhalt der Ankündigung ist abgelichtet in Anlage K 1, worauf Bezug genommen wird. Zur genauen Darstellung der optischen, insbesondere auch der farblichen und sprachlichen Gestaltung der Dose mit dem Getränk „The Soul of London - Gin Tonic Flavour“ wird Bezug genommen auf das Anlagenkonvolut K 2, welches auch im Urteilstenor zu Ziffer 1. identisch dargestellt ist.

Bei dem Getränke „The Soul of London - Gin Tonic Flavour“ handelt es sich um ein aromatisiertes weinhaltiges Cocktailgetränk. Das Getränk enthält keinen Gin.

Der klagende e.V. trägt vor:

Ihm stünde gegenüber der Beklagten ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch zu. Die von der Beklagten gewählte Bezeichnung und Ausstattung des beworbenen Getränkes sei wettbewerbswidrig wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nummer 110/2008 in Verbindung mit der Definition der Bezeichnung „Gin“. Denn danach sei die Aufmachung eines Lebens-

mittels verboten, sofern nicht der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose (hier Gin) stammt, auf welche in der Darstellung Bezug genommen werde. Hiergegen verstoße die Bezeichnung und Ausstattung, die von der Beklagten gewählt wurde, da - insoweit unstrittig - das beworbene Getränk keinen Gin enthalte. Denn der Wortkombination „Gin Tonic“ und in der Aufmachung des Getränkes liege auch eine unzulässige „Anspielung“ auf den Begriff Gin gemäß Artikel 10 Abs. 1 Verordnung (EG) Nummer 110/2008. Auch liege ein Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 7 der genannten Verordnung vor. Die genannte Verordnung enthalte nämlich einen absoluten Bezeichnungsschutz für die in ihr geregelten Erzeugnisse und Bezeichnungen, auch für das Erzeugnis und die Bezeichnung „Gin“. Gerade hiergegen werde verstoßen. Überdies liege eine wettbewerbsrechtliche und lebensmittelrechtliche Irreführung des Verbrauchers vor, da die Bezeichnung „Gin Tonic“ auf ein Getränk hinweise, welches aus Gin und Tonic-Wasser bestehe. Insoweit liege auch eine wettbewerbsrechtlich zu beanstandende Irreführung vor.

Der klagende e.V. beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Das von der Beklagten beworbene Getränk enthalte in der Etikettierung einen Hinweis auf den Geschmack des Produktes, nämlich auf einen Geschmack von Gin Tonic, so dass auf ein Mixgetränk hingewiesen werde. Der Verbraucher erhält durch die Etikettierung vielmehr einen Hinweis auf die Geschmacksrichtung eines aromatisierten Weinerzeugnisses. Diese Darstellung und der Hinweis auf eine Geschmacksrichtung sei indessen nach Maßgabe der Vorschrift von Artikel 6 Abs. 3 Verordnung (EU) Nummer 251/2014 ausdrücklich gestattet. Denn Verkehrsbezeichnungen über aromatisierte Weinerzeugnisse können und dürfen durch einen Hinweis auf das hauptsächlich verwendete Aroma ergänzt werden. Von der dementsprechenden Darstellung habe sie, die Beklagte, Gebrauch gemacht, was wettbewerbsrechtlich zulässig sei. Auch eine Irreführung könne dem nicht entnommen werden.

Überdies sei davon auszugehen, dass die zeitlich spätere Verordnung (EU) Nr. 251/2014 der früheren Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vorgehe als speziellere Regelung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der klagende e.V. hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch gemäß §§ 3 a, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nummer 110/2008 auf Unterlassung des Anbietens und Vertreibens von aromatisierten weinhaltigen Cocktails, wenn in der Aufmachung dieser Erzeugnisse ein Hinweis auf die geschützte Spirituosen-gattung „Gin“ enthalten ist, ohne dass der in dem Getränk enthaltene Alkohol Gin im Sinne der gesetzlichen Definition ist, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Darstellung gemäß Urteilstenor Ziffer 1.).

Im Einzelnen gilt hierzu:

I.

Die von dem klagenden e.V. hier angegriffene Präsentation und Bewerbung des weinhaltigen aromatisierten Cocktails mit der Bezeichnung „The Soul of London - Gin Tonic Flavour“ verletzt den absoluten Bezeichnungsschutz nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.1.2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen.

Artikel 9 Abs. 7 der genannten Verordnung (EG) Nummer 110/2008 enthält folgende Regelung:

„Alkoholische Getränke, die keine der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhanges 2 entsprechen, dürfen in ihrer Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung keine der in dieser Verordnung festgelegten Verkehrsbezeichnungen ... in Verbindung mit Wörtern wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Stil“, „Marke“, „Geschmack“ oder anderen ähnlichen Begriffen führen.“

Gegen diese Vorschrift verstößt die Beklagte mit der Bewerbung und Anpreisung des Getränkes

„The Soul of London - Gin Tonic Flavour“. Denn hierbei handelt es sich unstreitig um ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk, welches keinen Gin enthält. Die Darstellung dieses Getränkes als „Gin Tonic Flavour“ nimmt aber gerade Bezug auf die geschützte Verkehrsbezeichnung „Gin“ im Sinne von Anhang II Nr. 20 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008. Denn hieraus ergibt sich, was unter „Gin“ zu verstehen ist. Das Getränk „Gin“ wird in dem Anhang zu Nr. 20 prägnant definiert, auch wird der Mindestalkoholgehalt von Gin mit 37,5 % festgelegt.

Gegen diese Bestimmung (Artikel 9 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 110/2008 in Verbindung mit Anhang II Nr. 20) verstößt die Beklagte, indem sie ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk bewirbt und dieses präsentiert, welches keinerlei Gin enthält. Die genannte Bestimmung macht gerade deutlich, dass auch die Kombination mit Wörtern wie Art, Typ, Fassung, Stil, Marke, Geschmack in Verbindung mit dem Wort „Gin“ gleichfalls ein Verstoß gegen das genannte Bezeichnungsverbot beinhaltet. Eine solche Fallkonstellation ist hier gegeben, da die Beklagte die Wortkombination „Gin Tonic Flavour“ verwendet. Auch diese Wortbezeichnung enthält die geschützte Bezeichnung „Gin“, ohne dass das entsprechende Getränk Gin enthält.

Dieser Verstoß korrespondiert mit einem Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008. Nach dieser Vorschrift ist die Verwendung eines Begriffes der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs zu der Verordnung oder die Anspielung auf einen dieser Begriffe in der Aufmachung eines Lebensmittels verboten, sofern nicht der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammt, auf welche Bezug genommen wird.

Diese Fallgestaltung ist hier gegeben. Denn mit der Bezeichnung „Gin Tonic Flavour“ ist von einer Anspielung auf den bezeichnungsrechtlich absolut geschützten Begriff „Gin“ im Sinne der vor genannten Verordnung auszugehen. Dies ergibt sich daraus, dass eine „Anspielung“ auf einen bezeichnungsrechtlich geschützten Begriff im Sinne der genannten Verordnung dann gegeben ist, wenn der Verbraucher durch den hier dargestellten Namen eines Erzeugnisses veranlasst wird, gedanklich einen Bezug zu dem Erzeugnis herzustellen, dessen Bezeichnung geschützt ist (vergleiche hierzu Urteil des Europäischen Gerichtshofs (2. Kammer) vom 21.1.2016 (C-75/15) „Verlados“/„Calvados“). In diesem Zusammenhang ist abzustellen auf das Verständnis und die mutmaßliche Erwartung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers. Dieser verbindet indessen, wovon die Kammer überzeugt ist, mit der Bezeichnung eines alkoholhaltigen Getränkes als „Gin Tonic Flavour“ jedenfalls ein Getränk, welches auch Gin enthält. Gerade die im deutlichen roten Schriftbild gehaltene Darstellung „Gin Tonic“ suggeriert bei dem aufmerksamen Durchschnittsverbraucher die Vorstellung, dieses Getränk beinhalte oder enthalte Gin Tonic. Gin Tonic ist indessen ein klassischer

Longdrink, bestehend aus Gin und Tonicwater (vergleiche „Gin Tonic“- Definition in Wikipedia, dort Seite 1). Hiernach ist Gin Tonic ein klassischer Longdrink aus Gin und Tonicwater, wobei das Mischverhältnis variiert von 1:1 bis 1:3 oder höher. Da indessen unstrittig ist, dass das von der Beklagten beworbene Getränk keinerlei Gin enthält, liegt insoweit eine den aufmerksamen Verbraucher zumindest irritierende Anspielung auf das Getränk vor, welches laut Definition Gin enthält.

Auch eine Verletzung von Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ist anzunehmen. Hiernach ist die Verwendung eines zusammengesetzten Begriffes nach Artikel 10 Abs. 1 verboten, wenn eine Spirituose so stark verdünnt wurde, dass der Alkoholgehalt unter dem in der Begriffsbestimmung für die betreffende Spirituose festgelegten Mindestalkoholgehalt liegt. Der Mindestalkoholgehalt von Gin beträgt 37,5 % vol. (Anhang II Nr. 20 zu der Verordnung (EG) Nr. 110/2008). Das hier streitgegenständliche weinhaltige aromatisierte Cocktailgetränk enthält der Aufmachung zufolge einen Alkoholgehalt von 8 % vol.. Daher ist auch Artikel 10 Nr. 2 der genannten Verordnung verletzt.

Im Hinblick auf die Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Artikel 9 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 liegt ein Verstoß gegen § 3 a UWG vor, mithin eine wettbewerbswidrige, unlautere Handlung durch Rechtsbruch.

II.

Das Gericht ist indessen verpflichtet, sich gleichfalls mit der Verordnung (EU) Nr. 215/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.2.2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen auseinanderzusetzen. Nach dieser jüngeren EU-Vorschrift ist es gemäß Artikel 6 Abs. 3 statthaft und möglich, Verkehrsbezeichnungen von aromatisierten Weinerzeugnissen durch einen Hinweis auf das hauptsächlich verwendete Aroma zu ergänzen. In diesem Zusammenhang führt die Beklagte aus, die Etikettierung beinhalte gerade einen Hinweis auf den Geschmack des Produktes, nämlich auf einen Geschmack von Gin Tonic, mithin auf einen Geschmack von einem Mixgetränk. Hiermit erfahre der Verbraucher etwas über die Geschmacksrichtung eines aromatisierten Weinerzeugnisses, was gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 gestattet sei.

Zutreffend ist, dass die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 in Artikel 6 Abs. 3 Hinweise auf das hauptsächlich verwendete Aroma zulässt und entsprechende Ergänzungen der Verkehrsbezeichnungen gestattet.

Allerdings enthält die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 auch in Artikel 6 keine Regelung, welche deutlich machen würde, dass insoweit der Bezeichnungsschutz gemäß Artikel 9 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 keine Geltung mehr enthalte. Insbesondere kann bei dem Nebeneinander der beiden Verordnungen (EG/EU) eine *lex specialis*-Konstellation zu Gunsten der einen oder der anderen Verordnung nicht gesichert angenommen werden. Die Gestattung eines Hinweises auf das hauptsächlich verwendete Aroma in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 hebt insbesondere den absoluten Bezeichnungsschutz bezüglich Spirituosen und der Begriffsbestimmung von Spirituosen in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 nicht auf. Hieraus schlussfolgert das Gericht, dass es zwar zulässig ist, durch einen Hinweis auf das hauptsächlich verwendete Aroma die Verkehrsbezeichnungen bei aromatisierten Weingetränken zu ergänzen, diese Möglichkeit des Hinweises auf Geschmacksrichtung beinhaltet aber keine Aufhebung und keine Einschränkung des Bezeichnungsschutzes gemäß Artikel 9 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008. Diese Verordnung (Nr. 110/2008) macht indessen gerade deutlich, dass es um den in allen Fällen des Vertriebes und der Bezeichnung zu respektierenden Bezeichnungsschutz der in Anhang II im Einzelnen aufgeführten Spirituosen geht. Eine Vorschrift, welche gerade diesen Bezeichnungsschutz aufheben oder wesentlich einschränken würde, kann weder der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 noch der späteren Verordnung (EU) Nr. 251/2014 entnommen werden. Daher kann auch nicht gesichert angenommen werden, dass die datumsmäßig jüngere Vorschrift (Verordnung EU Nr. 251/2014) *lex specialis* zu der Verordnung EG Nr. 110/2008 ist.

III.

Indessen kann eine Irreführung im Sinne von § 5 UWG bzw. im Sinne von Artikel 7 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) vom 13.12.2014 (Verordnung EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel nicht angenommen werden.

Eine Irreführung im Sinne der beiden vorgenannten Vorschriften kann bei der hier in Rede stehenden Darstellung der Inhaltsstoffe des Getränkes „The Soul of London Premium Cocktail aromatized Gin Tonic Flavour“ nicht angenommen werden. Denn das Gericht hat sich anhand des im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Originalgebindes (Blechdose mit dem streitgegenständlichen Getränk) und mit der entsprechenden bezeichnungsmäßigen Darstellung und anhand der genauen Darstellung gemäß Anlage K 2 eine Gewissheit verschafft, dass die Beklag-

te mit der deutschsprachigen und englischsprachigen Darstellung über die Inhaltsstoffe den Verbraucher nicht irreführt. Zum einen enthält die Etikettierung des Getränkes den Hinweis auf einen Alkoholgehalt von 8 % vol.. Außerdem wird in gut lesbarer und sichtbarer Weise darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Getränk um einen aromatisierten weinhaltigen Cocktail handelt mit Gin-Tonic-Geschmack. Diese Darstellung macht gerade deutlich, dass jedenfalls eine wettbewerbsrechtliche Irreführung im Hinblick auf das Getränk Gin nicht angenommen werden kann.

Zur Last zu legen ist der Beklagten ausschließlich der Verstoß gegen die EU-rechtliche beziehungsweise die Verordnung (EG) Nr. 110/2008, wie oben zu I. und II. dargestellt. Dies führt zu einem Unterlassungsanspruch gemäß § 3 a UWG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert beträgt 15.000,00 €.

Endell
Vorsitzender Richter
am Landgericht

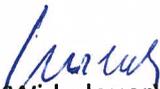
Dr. Walden
Handelsrichter

Bartenbach
Handelsrichter

Verkündet am 30.11.2017

Wirbelauer, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:


(Wirbelauer), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

